

**Prof. Dr. habil. Włodzimierz Piotrowski**  
Adam Mickiewicz Universität  
in Poznań- Polen.

## **Rechtsrahmen für Rehabilitation, Beschäftigung und Integration der Behinderten in Polen**

### **1. Rechtslage in Bezug auf Rehabilitation, Beschäftigung und Integration der Behinderten in Polen – früher und heute**

#### **1.1 Vorbemerkungen**

Europäische Union hat das Jahr 2003 zum Jahr der Behinderten ernannt, was eine völlig begründete und sehr willkommene Entscheidung ist, denn die Lage der Behinderten sowohl in den EU-Ländern als auch in den der EU beitretenden Ländern nur schwer als zufrieden stellend bezeichnet werden kann, und zwar besonders aus dem Gesichtspunkt der Ziele der europäischen Sozialpolitik. Zweifellos infolge der Umsetzung der Voraussetzungen der Sozialpolitik in Bezug auf Bedürfnisse der Behinderten lässt sich in vielen europäischen Ländern eine erhebliche Verbesserung der Lage der Behinderten beobachten.

Jedoch angesichts der europäischen Integration ist eine nach wie vor erhebliche Differenzierung des sozialen und wirtschaftlichen Status sowie des Umfangs der Integration der Behinderten als eine negative Erscheinung zu betrachten. Davon zeugen nicht nur statistische Kennziffern, die den Anteil der Behinderten an Beschäftigung, erreichte Einkünfte und Ausbildung der Behinderten sowie deren Wohnkomfort, Zugang zur Kultur, Beteiligung an dem sozialen und politischen Leben und an der Befriedigung der grundlegenden lebenswichtigen und kulturellen Bedürfnisse charakterisieren, sondern auch Rechtsnormen, die den sozialen und wirtschaftlichen Status der Behinderten gestalten und die Pflichten der Staats- und Selbstverwaltungsorgane sowie anderer Mitbürger den Behinderten gegenüber bestimmen.

Die Beurteilung der Rechtslage in Bezug auf Rehabilitation, Beschäftigung, soziale Sicherheit und Integration der Behinderten in benachbarten Ländern, solchen wie Deutschland und Polen, kann zahlreiche wertvolle Informationen von allgemeuropäischer Bedeutung anliefern. Den Veranstaltern dieses Zusammentreffens sind wir zu Dank verpflichtet, und

zwar für die angebotene Möglichkeit, sowohl Erfolge als auch Mängel der Sozialpolitik gegenüber den Behinderten in Mitteleuropa näher kennen zu lernen.

1.2. Obwohl wirtschaftliche Potentiale Deutschlands und Polens große Unterschiede zeigen, deren Folge unterschiedliche soziale Sicherheit und unterschiedliches Lebensniveau der ganzen Bevölkerung ist, so gibt es neben den zweifellosen Unterschieden im Rahmen der Sozialpolitik gegenüber den Behinderten auch die nicht unerheblichen Ähnlichkeiten, und zwar sowohl im axiologischen Aspekt als auch in Bezug auf Umsetzung der Maßnahmen und Methoden der Sozialpolitik.

1.3. Die Problematik der Rehabilitation und Beschäftigung sowie der sozialen Sicherheit der Behinderten war bereits zuzeiten des real existierenden Sozialismus in Polen als eine wichtige Aufgabe des Staates betrachtet. Die damals wahrgenommene Sozialpolitik hat die Lage der Behinderten in jedem Lebensbereich erheblich verbessert. Das kam zum Ausdruck in der Beschäftigung von fast 800.000 Behinderten (200 Tsd. in Behindertengenossenschaften und ca. 600 Tsd. in anderen Arbeitsbetrieben), in der Zuerkennung besonderer Berechtigungen sowie in den positiven Änderungen des sozialen Bewusstseins durch Anerkennung der Notwendigkeit der Rehabilitation und Integration der Behinderten. Äußerlicher Ausdruck der geänderten sozialen Einstellung den Behinderten gegenüber war die Tatsache, dass in der Umgangssprache die zweifellos negativen Bezeichnungen „Krüppel“ oder „geistig oder psychisch zurückgebliebene Personen“ durch solche Bezeichnungen wie „Invalide“ oder „Behinderte“ ersetzt worden sind.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Bevölkerung Polens um fast 11 Mio. niedriger wurde und zugleich die Anzahl der Behinderten infolge der während des Krieges erlittenen Verletzungen, des Hungers und der Krankheiten (wie z.B. Tuberkulose) gestiegen ist, wurde Mangel an Arbeitskräften spürbar, was der Beteiligung der Behinderten an der Beschäftigung und den Maßnahmen zu deren Revalidation zugute kam. Der Begriff „Rehabilitation“ war damals nicht im Gebrauch.

Die Beschäftigung der Behinderten wurde vor allem durch Invalidengenossenschaften (Trampczyński) und durch die für damalige Zeiten charakteristische, auf dem Verwaltungswege wahrgenommene Überweisung der Invaliden an die für deren Einstellung geeigneten Arbeitsstellen infolge der Erfüllung der Verpflichtung zur Beschäftigung von Invaliden garantiert.

Demografische Prozesse und die infolgedessen entstandenen Schwierigkeiten bei der Beschäftigung der Behinderten haben verursacht, dass Änderungen im Rahmen der



Sozialpolitik gegenüber den Behinderten nötig wurden. Aus Initiative der wissenschaftlichen Kreise wurden Mitte der 70er Jahre komplexe Forschungen betreffs der Lage der Behinderten im Rahmen des durch Polnische Akademie der Wissenschaften berufenen Komitees für Rehabilitation und Readaptation des Menschen aufgenommen. Das Komitee fügte die Vertreter aller Wissenschaftszweige zusammen, die sich für diese Problematik interessierten, d.h. nicht nur die Vertreter der medizinischen Wissenschaften, sondern auch die der Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, technischen Wissenschaften, insbesondere Architektur sowie Rechtswissenschaften und Sozialpolitik.

Als Ergebnis dieser Forschungen ist im Jahre 1978 ein Gutachten mit dem Titel „Die Lage der Behinderten und der Zustand der Rehabilitation in der Volksrepublik Polen“ veröffentlicht worden, das sowohl die Beurteilung der damaligen Lage der Behinderten als auch konkrete Schlussfolgerungen und Vorschläge zu unentbehrlichen Änderungen enthalten hat.

Was juristische Aspekte betrifft, so wurde in dem Gutachten zwar die Meinung geäußert, dass die Verabschiedung eines Gesetzes über Rehabilitation zwecklos sei, denn dieses Gesetz nur als eine Deklaration betrachtet werden könnte, die „einen irreführenden Eindruck wecken würde, dass das Problem der Behinderten aufgelöst worden sei“ (S. 35), jedoch zugleich wurden in dem Gutachten konkrete Lösungen vorgeschlagen, für deren Durchführung mehrere Änderungen in vielen Rechtsakten nötig wären, die es möglich machen sollten, dass die Behinderten das Recht auf Rehabilitation, soziale Integration und Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen in einem realistischen Umfang in Anspruch nehmen könnten.

Infolge dieses Gutachtens hat sich die Lage der Behinderten etwas verbessert, was in Beseitigung allerlei Barrieren zum Ausdruck kam, die den Behinderten den Zugang zur Beschäftigung, Ausbildung und Beteiligung am sozialen und politischen Leben beschränkten.

Eine tief greifende Krise des real existierenden Sozialismus in den 80er Jahren verursachte, dass die durch wissenschaftliche Kreise vorgeschlagenen neuen Rechtslösungen erst 1991 ihren Ausdruck im Inhalt der Gesetze fanden, d.h. nach der Gründung der neuen sozial-politischen und wirtschaftlichen Ordnung.

Grundsätzliche Änderung der sozial-wirtschaftlichen und politischen Ordnung, infolge deren die Möglichkeiten des Staates, direkt auf dem Verwaltungswege die Befriedigung der Bedürfnisse der Behinderten zu beeinflussen, sich vermindert haben, war die Ursache dafür, dass eine eingehende Analyse der Lage der Behinderten sowie der erforderlichen Änderungen der Sozialpolitik nötig wurden.

Diese Aufgabe wurde durch ein Team der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Philosophie und Soziologie bei der Polnischen Akademie der Wissenschaften aufgenommen, die in mehreren, 1994 veröffentlichten Bearbeitungen eine detaillierte Beurteilung aller wesentlichen Aspekte des Lebens der Behinderten dargestellt haben, indem sie sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande wohnhafte Personen und sowohl berufstätige als auch passive Personen berücksichtigt haben (siehe Literaturverzeichnis).

Der Einfluss dieser Bearbeitungen fand seinen Ausdruck im Inhalt des nächsten Gesetzes vom 27. Juni 1997 über berufliche und soziale Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten (Dz. U. 123 [*poln. Gesetzblatt*], Pos. 776 mit späteren Änderungen), mit dem die Probleme der sozialen und beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten auf eine komplexe Art und Weise geregelt sind.

## **2. Verfassungsmäßig verankerte Grundsätze zur Bestimmung des Rechtsstatus der Behinderten**

2.1. Hauptvoraussetzungen und Hauptziele der staatlichen Sozialpolitik sind mit dem Grundgesetz des gegebenen Staates geregelt. Die polnische Verfassung erfordert zwar der direkten Anwendung deren Normen (Art. 8 Abs. 2), jedoch wegen des ziemlich allgemein formulierten Charakters sind für deren Anwendung einschlägige einfache Gesetze nötig, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger und des Staates sowie unentbehrliche Mittel und Methoden für deren Umsetzung bestimmen. Deshalb sind für die wirkliche Gestaltung des Rechtsstatus einer bestimmten Personenkategorie nicht nur das Grundgesetz sondern auch einfache Gesetze ausschlaggebend.

Die Bedeutung des Grundgesetzes ist jedoch unerschütterlich, denn dessen Rechtsnormen nicht nur die Ziele der Sozialpolitik bestimmen, die durch Parlament, Regierung und andere Staatsorgane umgesetzt werden sollten, sondern sie gelten auch als Kriterien für Beurteilung der Tätigkeit dieser Organe und ermöglichen den Staatsbürgern und deren Organisationen, durch die an Verfassungsgerichtshof gerichteten Klagen das Recht und dessen Ausübung zu beeinflussen.

Die geltende Verfassung der Republik Polen aus dem Jahre 1997 bestimmt auf eine für demokratische Rechtsstaate mit Marktwirtschaft charakteristische Art und Weise die Pflichten des Staates den Behinderten gegenüber, indem sie „die Hilfe bei der Sicherung der Existenzbedürfnisse und bei der Anpassung an die Arbeit und Sozialkommunikation“ als die



Pflicht der öffentlichen Behörden in dem durch einfache Gesetze bestimmten Umfang betrachtet (Art. 69).

Sozial-wirtschaftliche und politische Ordnung Polens entspricht den Standards eines Rechtsstaates, der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit wahrnimmt (Art. 2), Unantastbarkeit und Wahrung der Menschenwürde, die die Quelle der Freiheit und der Rechte des Menschen ist, anerkennt (Art. 30) und Privateigentum und Wirtschaftsfreiheit sowie soziale Partnerschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer respektiert (Art. 20). Bei der Erfüllung der obigen Voraussetzungen verpflichtet sich der Staat zur Sicherstellung der Gleichberechtigung für alle Menschen und zur Bekämpfung der Diskriminierung aus jeglichem Grund (Art. 32) in Bezug auf freie Wahl und Ausübung des Berufs und Wahl der Arbeitsstelle, Garantie einer angemessenen Vergütung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Art. 65), Gesundheitsschutz (Art. 68), Berechtigung zum allgemeinen und gleichen Zugang zur Ausbildung und zu den Lernmöglichkeiten (Art. 70), Befriedigung der Wohnbedürfnisse (Art. 75) und soziale Sicherheit (Art. 67).

### **3. Entwicklung der rechtlichen Regelung in Bezug auf soziale Sicherheit und Rehabilitation**

3. 1. Seit Anfang des unabhängigen Polnischen Staates (1918) hat das Recht, und insbesondere Zivilrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht, auf besondere Art und Weise verschiedene Aspekte des sozialen Status der Behinderten im Wirtschaftsverkehr, in Arbeitsverhältnissen, in der Familie und in der Gesellschaft geregelt. Das Ziel der obigen Regelungen ist die Schaffung der Bedingungen für normales Funktionieren der Behinderten in der Gesellschaft, natürlich in Übereinstimmung mit den im sozialen Bewusstsein verankerten Überzeugungen betreffs des nötigen Eingriffs des Staates in die Beseitigung der aus Einschränkung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit resultierenden Barrieren, die den Behinderten die Beteiligung am sozialen, beruflichen oder kulturellen Leben erschweren oder unmöglich machen. Obwohl für die meisten dieser Regelungen die humanistische Überzeugung über nötige Hilfe und Pflege in dem für die Inanspruchnahme der menschenwürdigen Existenzbedingungen nötigen Umfang charakteristisch ist, garantieren sie die Beachtung der Subjektivität der Behinderten und deren völligen sozialen Integration nicht.

Die im Art. 69 der Verfassung der Republik Polen enthaltene Vorschrift, die die Notwendigkeit der Sicherstellung der sozialen Kommunikation für Behinderte unterstreicht, ist als ein Vorbote der neuen Einstellung in Bezug auf die hier besprochene Problematik zu betrachten.

Man muss sich jedoch der Meinung anschließen (siehe: Bulenda und Zabłocki), dass geltende Rechtsnormen sich bisher keines lebhaften Interesses seitens der Rechtswissenschaften erfreuten und deshalb deren Rationalität und Effektivität nicht immer ausreichend sind.

3.2. Unter Berücksichtigung des Charakters und des Ziels der Konferenz beschränken wir uns auf die Darstellung nur dieser rechtlichen Regelungen, die der Gewährung der sozialen Sicherheit, Rehabilitation, Beschäftigung und voller Integration der Behinderten dienen.

Was die **soziale Sicherheit** betrifft, so wird sie in Polen als Sozialversicherung, soziale Versorgung, Sozialhilfe und Leistungen in Form der Sozialentschädigung (d.h. an Kriegs- und Militärintaliden, Kriegsoffer, Repressalienopfer) sowie als Leistungen zur Förderung des Individuums oder der Familie wahrgenommen.

Das Recht auf soziale Sicherheit im Fall der Arbeitsfähigkeit oder der Fähigkeit zur selbständigen Existenz hat einen allgemeinen Charakter, weil nicht nur die durch Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung geschützten Arbeitnehmer zu den Leistungen beim Verlust der Arbeitsfähigkeit in Form einer Rente berechtigt sind, sondern ein solches Recht dient auch den staatlichen Angestellten (Soldaten, Polizisten, Justizvollzugsbeamten, Richtern und Staatsanwälten) im Rahmen der Sozialversorgung, den durch die mit der Arbeitnehmersozialversicherung nicht identischen Sozialversicherung geschützten Landwirten und den selbständig arbeitenden Personen (Unternehmern, Rechtsanwälten, Notaren und den aufgrund der zivilrechtlichen Verträge – z.B. Auftrags- oder Werkverträge - beschäftigten Personen), sowie den Geistlichen und Künstlern (Schriftstellern, Malern usw.).

Unter Berücksichtigung der im oben erwähnten Gutachten der Polnischen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1978 erhobenen Forderung hat der polnische Gesetzgeber in dem Gesetz vom 29. November 1990 über Sozialhilfe (Dz.U. Nr. 64/98, Pos. 414) auch eine **Sozialrente** für die völlig arbeitsunfähigen Personen vorgesehen, deren Arbeitsunfähigkeit vor dem 18. Lebensjahr oder während der Lernzeit an einer Oberschule, Hochschule oder während des postgradualen Studiums und der Aspirantur entstanden ist, und die über keine Einkünfte aus eigener Arbeit verfügen.

3.3 Bei einer **vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit** sind Arbeitnehmer, Landwirte und selbständig arbeitende Personen zum Krankengeld berechtigt, das für Arbeitnehmer 80% deren Vergütung, und für die Personen, die keine Arbeitnehmer sind, 80% der Einkünfte aus 12 Monaten vor dem Entstehen der Arbeitsunfähigkeit beträgt. Bei der Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft oder bei der infolge des Unfalls am Arbeitsplatz oder des



Unfalls auf dem Arbeitsweg entstandenen Arbeitsunfähigkeit und wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert, beträgt die Höhe der zustehenden Beihilfe 100% der Vergütungsberechnungsgrundlage.

Die Beihilfe wird grundsätzlich 6 Monate lang ausgezahlt, sie kann jedoch um weitere 3 Monate verlängert werden, falls die Ursache der Arbeitsunfähigkeit auf Genesung hoffen lässt.

Was das Recht auf Rehabilitation betrifft, besonders beachtenswert ist das Recht auf **Rehabilitationsleistung**, das bis zu 12 weiteren Monaten lang die Kompensation der verlorenen Einkünfte in Höhe von 75% oder 100% der Vergütung garantiert.

Personen, die sich der Rehabilitation unterziehen oder sich an bestimmte Arbeit adaptieren oder anlernen und infolge der verminderten Leistungsfähigkeit die früher erhaltene Vergütung nicht erreichen, können die sog. **Ausgleichsbeihilfe** innerhalb von 24 Monaten beziehen. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlichen Vergütung vor dem Entstehen der Arbeitsunfähigkeit und der im Rahmen der Rehabilitation erhaltenen Vergütung.

Das Recht auf Geldleistungen nach der Beendigung des Krankengeldes wurde vor mehreren Jahren eingeführt, als der Gesetzgeber den Vorrang der Rehabilitation vor der Rente akzeptiert hat. Die beiden oben erwähnten Leistungen bilden günstige Bedingungen für berufliche Rehabilitation oder Umschulung für die Ausübung einer anderen Arbeit.

Die behinderte Person kann eine Rente wegen der befristeten oder dauernden Arbeitsunfähigkeit nach Ausschöpfung aller obigen Leistungen erlangen, was die Rehabilitation gewissermaßen erzwingt. In dem Gutachten der Polnischen Akademie der Wissenschaften aus 1978 wurde vorgeschlagen, dass Rehabilitation kein Gegenstand der Verpflichtung sondern der Berechtigung einer behinderten Person sein sollte (S. 35).

Die bestehende Regelung scheint jedoch sinnvoll zu sein, sofern infolge der Rehabilitation die behinderte Person eine angemessene Beschäftigung finden kann, was keinesfalls offensichtlich ist. Erheblich höher bemessene Rehabilitationsleistung im Vergleich zu einer Rente bildet eine genügend starke Motivation, um sich einem Rehabilitationsprozess zu unterziehen.

3.3. Nach der Ausschöpfung der obigen Leistungen können die Personen, die als dauernd (d.h. fest oder auf eine im Arbeitsunfähigkeitsattest bestimmte Zeit) als arbeitsunfähig anerkannt worden sind, eine Rente **wegen der Arbeitsunfähigkeit** erhalten (früher auch Invalidenrente genannt). Eine solche Rente steht einer Person zu, die sich durch die erforderliche Versicherungsperiode ausweisen kann (die sich in beitragsfreie und

beitragspflichtige Perioden unterteilt), die für Personen im Alter von über 30 Jahren 5 Jahre beträgt (für jüngere Personen ist diese Versicherungsperiode entsprechend kürzer), wobei die Arbeitsunfähigkeit während des Versicherungsschutzes oder spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der Beendigung des Versicherungsschutzes entstanden ist.

Falls die Rentenbehörde bei der für die bisherige Arbeit unfähigen Person die Zweckmäßigkeit deren Beschäftigung bei einer anderen Arbeit infolge der beruflichen Umschulung festgestellt hat, wird anstatt einer der oben genannten Renten eine **Schulungsrente** für 6 Monate gewährt. Diese Periode kann auf Antrag des Landrates gegebenenfalls sogar bis auf 30 Monate verlängert werden. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Schulungsrente ist nicht nur der Gesundheitszustand der gegebenen Person sondern auch die durch den Landrat bestätigte Möglichkeit, diese Person für einen anderen Beruf umzuschulen, und die tatsächliche Beteiligung am Umschulungsprozess.

Weil die Höhe der Schulungsrente, die 75% der Berechnungsgrundlage ausmacht, erheblich höher als die der Rente wegen der Arbeitsunfähigkeit ist, gilt diese Rente als ein wesentlicher Anreiz zur freiwilligen Umschulung.

Die an dieser Stelle aufgeführten Rentenleistungen stehen unabhängig von der Ursache der Arbeitsunfähigkeit zu. Sie werden sowohl durch Opfer der Arbeitsunfälle und der Unfälle auf dem Arbeitsweg und der Berufskrankheiten, als auch durch Personen erhalten, die ihre Gesundheit aus anderen Gründen verloren haben. Die Voraussetzung für Erlangung des Rechts auf die Rente wegen der Arbeitsunfähigkeit ist eine gewisse Beschäftigungsperiode, die für Personen nach dem 30. Lebensjahr 5 Jahre, und für jüngere Personen entsprechend weniger beträgt.

Die Rente wegen der Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls am Arbeitsplatz und der Berufskrankheit steht unabhängig von der früheren Beschäftigungsperiode zu und liegt durchschnittlich 20% höher als die Rente aus den sog. allgemeinen Ursachen.

Der Ausdruck der allgemeinen geltenden sozialen Sicherheit für Behinderte in Polen ist **die Sozialrente**, die durch Personen bezogen werden kann, die nie gearbeitet haben und nicht versichert waren, die von Geburt an behindert sind oder ihre Leistungsfähigkeit vor dem 18. Lebensjahr verloren haben.

3.4. Grundlegende Voraussetzung für die Entstehung des Rechts auf die oben erwähnten Leistungen ist **die Arbeitsunfähigkeit**, die gemäß dem Gesetz vom 17. Oktober 1998 über Pensionen und Renten aus dem Sozialversicherungsfonds (FUS) durch einen ärztlichen Gutachter der Sozialversicherungsanstalt festgestellt wird. Im Gesetz vom 27. August 1997 über berufliche und soziale Rehabilitation der Behinderten wird der Begriff „Behinderung“ im



weiteren Sinne verwendet. Dieser Begriff bedeutet nämlich **einen körperlichen, psychischen oder geistigen Zustand, der dauernd oder vorübergehend die Ausübung der sozialen Rollen beschränkt oder verhindert**. Weil die Berechtigungen der Behinderten nach dem Behinderungsgrad differenziert sind, ist eine amtliche Feststellung dieses Behinderungsgrades notwendig. Dafür sind Kreis- und Woiwodschafskommissionen für Erkennung des Behinderungsgrades zuständig. Im Gesetz aus 1997 über Rehabilitation sind drei Behinderungsgrade bestimmt: 1) erheblicher 2) gemäßigter und 3) leichter Behinderungsgrad (Art. 3 Abs. 1).

**Erheblicher Behinderungsgrad** wird bei einer zu keiner normalen Beschäftigung fähigen Person festgestellt, die jedoch in einem Behindertenbetrieb oder im Betrieb für Berufsaktivierung arbeiten kann und der Betreuung oder der Hilfe seitens einer anderen Person bei Ausübung normaler Lebensfunktionen bedarf. Dieser Behinderungsgrad entspricht „**der vollen Arbeitsunfähigkeit**, die keine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach der Umschulung prognostizieren lässt“ (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über Pensionen und Renten), und „**der Unfähigkeit zur selbständigen Existenz**“ (Art. 13 Abs. 5). Dieser Begriff entspricht dem deutschen Begriff „Schwerbehinderter“.

**Gemäßigter Behinderungsgrad** wird festgestellt, wenn die Leistungsfähigkeit des Organismus verletzt ist, wodurch die Person an der Arbeitsstelle eingestellt werden kann, die an die sich aus der Behinderung ergebenden Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst ist, und wenn eine andere Person bei der Ausübung der sozialen Rollen helfen muss (Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes über Rehabilitation). Dieser Begriff entspricht „**der vollen Unfähigkeit zu jeglicher Arbeit**“ im Sinne Art. 12, Abs. 2 des Gesetzes über Pensionen und Renten.

**Leichter Behinderungsgrad** kommt bei Personen mit verletzter Leistungsfähigkeit des Organismus vor, die arbeitsfähig sind und keiner Hilfe seitens einer anderen Person bei Ausübung der Lebensfunktionen bedürfen (Art. 4, Abs. 3 des Gesetzes über Rehabilitation). Dieser Begriff entspricht der **Teilarbeitsunfähigkeit**, die die Einschränkung der Fähigkeit zur Ausübung der den beruflichen Qualifikationen entsprechenden Arbeit bedeutet, was die Möglichkeit einer Umschulung begründet (Art. 5, Pkt. 3 des Gesetzes über Rehabilitation und Art. 12, Abs. 3 und Art. 119 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Pensionen und Renten).

Obwohl beide oben aufgeführte Gesetze die Kompatibilität der Begriffe „Behinderung“ und „Arbeitsunfähigkeit“ für die Ausübung der in diesen Gesetzen bestimmten Rechte *sui generis* garantieren, liegt es nahe, dass die Bedeutung dieser Begriffe nicht ganz identisch ist, was praktische Schwierigkeiten mit sich bringt. Der Umfang dieser Bearbeitung erlaubt es nicht, sich näher mit diesen Schwierigkeiten zu befassen.

#### 4. Rechtsinstrumente für Förderung der Beschäftigung und der beruflichen Aktivierung der Behinderten

4.1. Wenn die Berechtigungen der Behinderten im Rahmen der sozialen Sicherheit ihnen die Existenz auf einem bestimmten, in Polen leider ziemlich niedrigen, und für viele Personen sogar sich dem Sozialminimum nahendem Niveau ermöglichen, so trägt die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit auch zur Sozialintegration der Behinderten bei und sichert in der Regel auch die Möglichkeit, Vermögenslage je nach Fähigkeiten und persönlichem Engagement wesentlich zu verbessern.

Im Rahmen der Marktwirtschaft sind die Möglichkeiten der Behinderten, auf dem Arbeitsmarkt oder auf dem Markt der Dienstleistungen und der Waren wirksam zu konkurrieren, offensichtlich niedriger als diesbezügliche Möglichkeiten anderer Personen. Zuzeiten des real existierenden Sozialismus wurde das Problem der beruflichen Aktivierung der Behinderten auf zweierlei Weise gelöst. Eine Lösung beruhte auf der Pflicht der Arbeitgeber (damals Arbeitsbetriebe genannt) zur Bestimmung einer gewissen Anzahl der für Behinderte geeigneten Arbeitsplätze, für die durch die Arbeitsbehörden die behinderten Personen eingewiesen wurden, die durch Arbeitnehmer obligatorisch eingestellt wurden. Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einigen Kategorien von Behinderten, wie z.B. Kriegs- und Militärintaliden, ehemaligen Milizbeamten und Sicherheitsdienstbeamten, war nach der Erlangung der Zustimmung der Gesundheitsschutzbehörde zulässig, die für die mit der Beschäftigung der Behinderten verbundenen Angelegenheiten zuständig war.

Die andere Lösung beruhte auf der Beschäftigung im Rahmen der Invalidengenossenschaften, die fast in allen Wirtschaftszweigen tätig waren. Die Genossenschaften bildeten in der Regel Behindertenbetriebe und kombinierten Beschäftigung mit sozialer und beruflicher Rehabilitation, sie verfügten gewöhnlich über entsprechende Ausrüstung zu diesen Zwecken, wie z.B. ärztliche Beratungsstellen und Rehabilitationsausstattung. Die Genossenschaften nahmen weitgehende steuerliche Vergünstigungen oder sogar Befreiungen von Steuerpflichten und Sozialleistungen sowie das garantierte Monopol für Herstellung gewisser Produkte und Erbringung gewisser Dienstleistungen in Anspruch. Voraussetzung dafür, dass eine Arbeitsgenossenschaft als Invalidengenossenschaft klassifiziert werden konnte, war ein bestimmter Prozentanteil der beschäftigten behinderten Personen aus 1. oder 2. Invalidengruppe.



Invalidengenosenschaften beschäftigten über 200.000 Behinderte, was etwa 1/3 aller in Polen beschäftigten Behinderten ausmachte. Die Entwicklung der Invalidengenosenschaften und Beschäftigungsrate zeigt die Tabelle Nr.

4.2. Nach der Umgestaltung der sozial-wirtschaftlichen Ordnung, die auf dem Ersetzen der zentral geleiteten Wirtschaft durch freie Marktwirtschaft beruhte, war die Fortsetzung der eben beschriebenen Beschäftigungsformen für Invalide unmöglich.

Deshalb war der Eingriff des Staates in die mit der Beschäftigung der Behinderten verbundenen Angelegenheiten notwendig. Das erste Zeichen dieses Eingriffs war das Gesetz vom 9. Mai 1991 über Beschäftigung und berufliche Rehabilitation der Behinderten ( Dz.U. Nr. 46, Pos. 201 mit späteren Änderungen, nachstehend „Gesetz über Rehabilitation aus 1991“ genannt), das gemäß der in dessen Präambel enthaltenen Deklaration „die Durchsetzung des Chancengleichheit für Behinderte in der Gesellschaft und die Gestaltung der die Beschäftigung dieser Personen fördernden Politik, deren Zweck die berufliche und soziale Rehabilitation ist“ garantieren sollte.

Das Gesetz über Rehabilitation aus 1991 hat wesentliche Änderungen initiiert, indem es ganz neue Einrichtungen ins polnische Recht eingeführt hat, die zwar etwas mangelhaft gestaltet waren, jedoch eine richtige und an neue Wirtschaftsbedingungen angepasste Methode der Förderung der Beschäftigung der behinderten Personen zeigten.

Deshalb bereits nach 6-jähriger Geltungsdauer ist dieses Gesetz durch ein Gesetz vom 27. Juni 1997 über berufliche und soziale Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten ersetzt worden (Dz.U. Nr. 123, Pos. 776 mit späteren Änderungen, nachstehend kurz „Gesetz über Rehabilitation aus 1997“ genannt). Das neue Gesetz bereichert das Arsenal von den der Erfüllung der Ziele des Gesetzes dienenden Mitteln und Rechtsinstrumenten, indem es neben der auch durch das Gesetz erweiterten Beschäftigungsformen auch die Förderung der selbständigen Wirtschaftstätigkeit der Behinderten für nötig erklärt.

Selbst der Titel des Gesetzes aus 1997 zeugt von einer breiteren Betrachtung der Problematik der Behinderten, indem an erster Stelle berufliche und soziale Rehabilitation und an zweiter Stelle Beschäftigung genannt wird.

Die Hauptkonzeption der Sozialpolitik in Bezug auf Rehabilitation und Beschäftigung ist nicht geändert worden. Beide Gesetze versuchen es, zwei Einstellungen zusammenzufügen, und zwar die wirtschaftliche Freiheit der Arbeitgeber, die vor allem in freier Wahl der Mitarbeiter zum Ausdruck kommt, und den Einsatz der Maßnahmen (vor allem der Finanzmittel) zur Anregung der Arbeitgeber zur Einstellung der Behinderten, die

trotz der Einschränkung deren Leistungsfähigkeit sich nicht selten als vollwertige Mitarbeiter erweisen.

Indem das Gesetz für die Arbeitgeber, die eine bestimmte Anzahl der Mitarbeiter einstellen (im Gesetz aus 1991 waren mindestens 50 und heute 25 Mitarbeiter vorgesehen) und bei denen mindestens 6% der Behinderten nicht eingestellt sind, die Pflicht vorgesehen hat, bestimmte Zahlungen an den zu diesem Zweck gesetzlich gegründeten **Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte** zu leisten, hat es **indirekt** die Pflicht auferlegt, einen bestimmten Prozentanteil von Behinderten einzustellen.

Die Arbeitgeber, bei denen die Behinderten wenigstens 6% aller Mitarbeiter ausmachen, sind von diesen Zahlungen befreit, und die Arbeitgeber, die eine höhere Anzahl von Behinderten einstellen (wenigstens 7%), können verschiedene steuerliche Vergünstigungen und Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen.

Dieser Mechanismus zur Förderung der Beschäftigung der Behinderten bewährte sich als erfolgreich, es stellte sich jedoch heraus, dass weil von dieser Pflicht die Arbeitgeber befreit waren, die weniger als 50 Mitarbeiter einstellen, die nötigen Finanzmittel nicht sichergestellt werden konnten. Deshalb wurde diese Pflicht auf die Arbeitgeber erweitert, die wenigstens 25 Mitarbeiter einstellen.

**Staatlicher Rehabilitationsfonds für Behinderte** wurde für Finanzierung der beruflichen, medizinischen und sozialen Rehabilitation gegründet. Es handelt sich dabei nicht um einen der vielen staatlichen Zielfonds, die nur die Summe bestimmter Finanzmittel darstellen, sondern um ein wesentlicher Träger (Subjekt) der staatlichen Sozialpolitik, der für Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Rehabilitation und der Beschäftigung der Behinderten berufen wurde. Deshalb ist der Rehabilitationsfonds mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet und hat seine Organe: **den Aufsichtsrat und den Vorstand**. Der Aufsichtsrat ist ein Organ, das die Tätigkeit des Vorstands bestimmt und kontrolliert. Er besteht aus den Vertretern der regierungsfremden Organisationen (darunter wenigstens aus zwei Vertretern der Arbeitgeber), die durch den für soziale Sicherheit zuständigen Minister berufen wurden (zurzeit Minister für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik). Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Beauftragte für Behindertenangelegenheiten im Rang des Staatssekretärs beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik.

Der Vorstand verfügt über entsprechende Finanzmittel. Er wählt die finanzierungsbedürftigen Vorhaben aus, entscheidet über etwaige Stundung oder Erlass der Zurückzahlung der Darlehen und kontrolliert Ausnutzung der zugewiesenen Finanzmittel.



Indem das Gesetz die Art und Weise der Umsetzung der Sozialpolitik in Bereich der Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten regelt, zeigt es beispielsweise die Methoden und Formen der diesbezüglichen Tätigkeit im Rahmen des Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte, die finanzierungswürdigen Formen der Beschäftigung der Behinderten und besondere Berechtigungen der Behinderten, die den Behinderten ermöglichen, die Arbeit mit medizinischer und sozialer Rehabilitation zu kombinieren.

Besondere Bedeutung für Behinderte mit erheblichen oder gemäßigten Behinderungsgrad haben spezielle Beschäftigungsformen. Es handelt sich dabei um Arbeitsschutzbetriebe ( in der deutschen Literatur als **Behindertenbetriebe** bekannt) , die mit dem Gesetz über Rehabilitation aus 1991 eingeführt worden sind, und **Betriebe für Berufsaktivität**, die eine weitgehende finanzielle Unterstützung seitens des Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte in Anspruch nehmen können.

Den Status eines Behindertenbetriebs kann für sein Unternehmen oder dessen Teil jeder Arbeitgeber erlangen, der wenigstens 20 Mitarbeiter einstellt und Arbeit für eine bestimmte Anzahl von Behinderten garantiert (wenigstens 40%, darunter 10% mit hohem oder mittlerem Behinderungsgrad oder wenigstens 30% blinde oder geisteskrank oder geistesschwache Personen) und zugleich über entsprechende Objekte und Räumlichkeiten verfügt und sofortige und spezialistische ärztliche Versorgung und Rehabilitationsleistungen sicherstellen kann (Art. 28, Abs. 1).

Den Status eines Betriebs für Berufsaktivität können Organisationseinheiten der lokalen Selbstverwaltung (Kreis oder Gemeinde) und Stiftungen, Vereine oder andere Organisationen erlangen, deren satzungsmäßige Aufgabe in beruflicher und sozialer Rehabilitation der Behinderten besteht, sofern sie eine qualifizierte Anzahl von Behinderten im Vergleich zu anderen Mitarbeitern beschäftigen (2,5 zu 1 – sofern es sich um Herstellungsbetrieb handelt und 3,0 zu 1 im Fall eines Dienstleistungsunternehmens), über entsprechende Räumlichkeiten verfügen und angemessene ärztliche Versorgung und Rehabilitationsleistungen garantieren können, und sofern die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte für Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Förderung der Integration der Behinderten in dem durch Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vorgesehenen Umfang dienen (siehe § 15 der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 21.01.2000).

Subjekte, die den beiden oben genannten besonderen Beschäftigungsformen gehören, nehmen eine weitgehende finanzielle Hilfe und Unterstützung in Anspruch. Die Hauptform einer solchen Hilfe ist die Steuerbefreiung, darunter auch Befreiung von der Mehrwertsteuer und anderen außersteuerlichen Zahlungen an den Staatshaushalt. Der Geschäftsführer eines

Arbeitsschutzbetriebs (Behindertenbetriebs) kann aus dem Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte die Hilfe in Form der günstigen Darlehen für Investitionen, Finanzierungshilfe oder Erstattung der Vergütungen für einige behinderte Mitarbeiter, Kostenerstattung für Mitarbeiterschulung und Finanzierungshilfe bis zu 50% für Verzinsung der aufgenommenen Bankkredite erhalten (Art. 32). Der Eigentümer des Arbeitsschutzbetriebs (Behindertenbetriebs) bildet einen **betrieblichen Rehabilitationsfonds**, in den er 90% der sich aus steuerlichen Vergünstigungen und Steuerbefreiungen ergebenden Beträge (10% dieser Beträge werden in Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte abgeführt – Art. 31, Abs. 3 Pkt. 1 Lit. B) sowie Zuschüsse und Subventionen und Einnahmen aus Vermächtnissen und Schenkungen einzahlt.

Zur Verfügung über die im betrieblichen Rehabilitationsfonds angesammelten Finanzmittel ist zwar der Eigentümer des Behindertenbetriebs berechtigt, jedoch diese Mittel werden streng registriert und die Ausgaben werden durch Finanzämter kontrolliert. Aus der Tatsache, dass diese Finanzmittel, falls sie bei der Liquidation, Insolvenz oder Einstellung der Tätigkeit des Behindertenbetriebs nicht ausgenutzt worden sind, in den Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte zurückgezahlt werden, ergibt sich, dass sie kein Eigentum des Arbeitgebers sind und als öffentliche Mittel zu betrachten sind (Art. 33, Abs. 7).

Das Gesetz sieht ein breites Spektrum von Maßnahmen und Instrumenten vor, die alle Arbeitgeber zur Beschäftigung der Behinderten anregen können und deren eingehende Besprechung an dieser Stelle weder möglich noch zweckmäßig ist. Konzentrieren wir uns also auf den allgemeinen Charakter dieser Maßnahmen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Förderung von Beschäftigung der Behinderten ist zweifellos von der Höhe der Finanzmittel abhängig, die den Landrat zur Verfügung stehen. Die nachstehend genannten Werte bilden die Obergrenze, die mangels der Finanzmittel nicht immer erreicht wird.

a) Die zur Beschäftigung von wenigstens 6% der Behinderten verpflichteten Arbeitgeber können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen, deren Höhe dem 6% überschreitenden Prozentanteil der Behinderten entspricht, und falls dieser Prozentanteil 50% überschreitet, ist der Arbeitgeber von der Steuer befreit, er ist jedoch verpflichtet, 50% der wegen der steuerlichen Vergünstigung oder Steuerbefreiung gewonnenen Mittel in den Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte abzuführen (Art. 24).

b) Die Arbeitgeber, die innerhalb von 54 Monaten die an sie durch Kreisarbeitsamt überwiesenen arbeitslosen Behinderten beschäftigen, können die Erstattung eines Teils der für die Einrichtung der neuen Arbeitsstellen oder für Anpassung der Arbeitsstellen an die



Bedürfnisse der Behinderten sowie für Vergütungen innerhalb von 18 Monaten und Sozialversicherungsbeiträge von diesen Vergütungen getragenen Kostend erhalten.

Die Erstattung der Ausgaben für Einrichtung der neuen Arbeitsstellen kann den 25-fachen Wert der durchschnittlichen Vergütung für arbeitsfähige Behinderte und bei den Arbeitsstellen für Mitarbeiter mit hohem Behinderungsgrad die 40-fache Vergütung erreichen (Art. 26, Abs. 1).

c) Der Arbeitgeber, der weniger als 24 Mitarbeiter beschäftigt, kann für jeden beschäftigten Mitarbeiter mit hohem oder mittlerem Behinderungsgrad die Erstattung der Vergütungen für diese Personen bis zu 50% der Mindestlohnes, der zurzeit in Polen 800,00 PLN beträgt, und Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge von dieser Vergütung erhalten (Art. 27, Abs. 1).

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt aufgrund des zwischen dem Arbeitgeber und dem Starosten abgeschlossenen Vertrags. Die Verletzung der Verpflichtung zur Beschäftigung der Behinderten innerhalb des vertraglich festgesetzten (unter Pkt. b) genannten) Zeitraums resultiert mit der obligatorischen Rückzahlung der erhaltenen Finanzmittel.

d) Behinderte, die selbständige Gewerbetätigkeit in der Stadt oder auf dem Lande aufnehmen möchten, können entweder ein Darlehen aus dem Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte oder einen Bankkredit erhalten. Das Darlehen aus dem Staatlichen Rehabilitationsfonds für Behinderte kann bis zu 30-facher Durchschnittsvergütung auf besonderen Bedingungen eingeräumt werden, und zwar sowohl was Zinssatz als auch Raten und Rückzahlungspflicht betrifft. Dieses Darlehen kann bis zu 50% erlassen werden, falls der Kreditnehmer seine Tätigkeit wenigstens 24 Monate lang führt und sonstige Bedingungen erfüllt, die in dem mit dem Starosten abgeschlossenen Vertrag bestimmt sind. Unter besonderen Umständen ist die Stundung von Raten oder sogar völliger Krediterlass möglich (Art. 12).

Behinderte, die selbständige Gewerbetätigkeit aufgenommen und das oben (unter Pkt. d) erwähnte Darlehen zurückgezahlt haben oder Behinderte, die ein solches Darlehen nicht aufgenommen haben, können die Finanzierungshilfe bis zu 50% der Verzinsung des Bankkredits in Anspruch nehmen, wodurch sie sehr günstige Bedingungen für Aufnahme der Gewerbetätigkeit erlangen. Das Gesetz bestimmt die Höhe des Kredits nicht, für dessen Verzinsung der Behinderte eine Finanzierungshilfe erhalten kann. Die Einschränkungen in diesem Bereich sind von der Höhe der bei dem Landratsamt verfügbaren Finanzmittel abhängig, dem diese Mittel nach einer bestimmten Formel zugewiesen werden, die die Anzahl

der Behinderten, Arbeitslosigkeit und andere für die Lage der Behinderten wichtigen Kennziffern berücksichtigt.

## 5. Schlussfolgerungen

Dieses Referat liefert nur die Information zu rechtlichen Aspekten der Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten in Polen, die einer tieferen Bewertung und Analyse deren Wirksamkeit entbehrt. Der Umfang dieser Bearbeitung erlaubt es leider nicht, eine solche Bewertung und Analyse durchzuführen.

Dafür wäre eine eingehende Bewertung der statistischen Daten nötig, die jedoch unvollständig sind und den für uns interessanten Tatbestand erst seit 90er Jahren widerspiegeln. Statistisches Jahresblatt des Hauptamtes für Statistik (GUS) veröffentlicht bestimmte Angaben erst seit dem Jahre 2000.

Jedoch sogar auf Grund dieser unvollständigen Daten kann festgestellt werden, dass die Lage der Behinderten – ähnlich wie die Lage der gesamten Bevölkerung Polens – schwierig ist, und zwar einerseits wegen sehr hoher Arbeitslosigkeit, die offiziell mehr als 18% aller Arbeitnehmer betrifft, und andererseits wegen eines erheblichen Haushaltsdefizits des Staates, was die Aufwendungen für soziale Leistungen beschränkt.

Dem Großteil der Arbeitslosen (Fast 80%) steht kein Recht auf Arbeitslosengeld zu (abgesehen von der Sozialhilfe). Finanzielle Aufwendungen auf Rehabilitation und Beschäftigung steigen nicht proportional zur Bedarfszunahme, was starke soziale Spannungen mit sich bringt.

Im Vergleich zu früheren Jahren jedoch macht sich eine deutliche Intensivierung der Aktivität der Sozialpolitikträger sichtbar, die für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten berufen worden sind. Das Resultat dieser Aktivitäten ist eine offensichtliche Verbesserung der Lage der Behinderten. Das betrifft nicht nur die Beseitigung der architektonischen Barrieren und Erweiterung der Berechtigungen zu den Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit, die die Inanspruchnahme des Rechts auf medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation ermöglichen, sondern auch die soziale Kommunikation.

Auch die Bedürfnisse der auf dem Lande wohnhaften und in der Landwirtschaft tätigen Behinderten rückten in den Mittelpunkt des Interesses.

Im Vergleich zu früheren Zeiten nehmen erheblich mehr jugendliche Behinderte die Möglichkeit der allgemeinen und beruflichen Ausbildung in Anspruch, deutlicher wird auch die Beteiligung der Behinderten am sozialen Leben ( siehe : Tabelle Nr.6) , insbesondere am



Sport und am kulturellen Leben im breiteren Sinne (Gruppen für künstlerische Aktivitäten, Freilichtwerkstätte für Malerei, Skulptur usw.).

Zweifellos unzureichend ist die Beteiligung der Behinderten am öffentlichen Leben. Es gibt sie weder im Parlament noch nicht oft in Organen der lokalen Selbstverwaltung.

In den Satzungen der im Referat erwähnten Organe sind keine Garantien für Beteiligung der Behinderten vorhanden, obwohl es solche Garantien für Arbeitgeber gibt.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Sozialpolitik in Bezug auf Behinderte ohne Beteiligung deren Vertreten betrieben wird. Diese Beteiligung resultiert jedoch nicht aus der Ausübung der gesetzlichen Garantien, sondern aus dem guten Willen der Machthaber, die glücklicherweise die Probleme der Behinderten in einem immer größeren Ausmaß wahrnehmen.

#### Anlagen

- 1) Verzeichnis der Rechtsakten betreffs der Behinderten
- 2) Literaturverzeichnis
- 3) Statistische Tabellen zu einigen Aspekten der Beschäftigung und Rehabilitation der Behinderten

